

Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B in der Stadt Bergen auf Rügen (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M.V S.924, 927) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bergen auf Rügen am 01.07.2026 nachfolgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die am 11.12.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B ab dem Jahr 2025 in der Stadt Bergen auf Rügen (Hebesatzsatzung) (in Kraft getreten zum 01.01.2025) wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Bergen auf Rügen, den 06.07.2026

Anja Ratzke

Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.